

***1.Änderung der Benutzungssatzung  
für den Gemeindesaal  
der Gemeinde Kirchworbis***

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und § 14 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Kirchworbis nachstehende Satzungsänderung:

**§ 1  
Allgemeines**

Der Gemeindesaal ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kirchworbis.

**§ 2  
Benutzer**

Die Gemeinde stellt diese Einrichtung

- < den örtlichen Vereinen, Organisationen und Verbänden zur Durchführung von Veranstaltungen des Vereinslebens;
- < anerkannten Selbsthilfegruppen, politischen Parteien, die sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, für Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Ziele;
- < Gebietskörperschaften und öffentlich rechtlichen Körperschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben;
- < ortsansässigen Privatpersonen für Familienfeiern

nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Verfügung.

### **§ 3 Art und Umfang der Gestattung**

- (1) Die Gemeinde Kirchworbis erlaubt die Benutzung der Einrichtung auf Antrag und legt Nutzungsdauer und Nutzungszweck fest.  
Der Antrag ist vom Benutzer an die Gemeindeverwaltung zu stellen.
  
- (2) Nach Erteilung der Benutzungserlaubnis erfolgt die aktenkundige Schlüsselübergabe in Verbindung mit der Übergabe sonstiger Gebrauchsgegenstände durch den vom Bürgermeister Beauftragten sowie die Einweisung für die zu bedienenden Geräte und Anlagen.
  
- (3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf kann die Erlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden; hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister der Gemeinde Kirchworbis.  
Der Gemeinderat ist im Anschluss davon in Kenntnis zu setzen.  
Das gilt auch bei nichtordnungsgemäßer Benutzung der Einrichtung, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung.
  
- (4) Benutzer, die wiederholt die Einrichtung unsachgemäß benutzen und gegen diese Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.
  
- (5) Die Gemeinde Kirchworbis hat das Recht, die genannte Einrichtung aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
  
- (6) Maßnahmen, die nach den Absätzen 3-5 erforderlich sind, lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus.  
Die Gemeinde haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

### **§ 4 Pflichten der Benutzer**

- (1) Die Benutzer haben die Einrichtung pfleglich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für Boden, Wände, Fenster, Türen, Einrichtungsgegenstände und Außenanlagen.  
Es ist Pflicht eines jeden Benutzers sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können.  
Insbesondere ist untersagt, in Wände oder Holzteile Nägel einzuschlagen, Schrauben einzudrehen oder andere Befestigungen vorzunehmen.  
Sämtliche Ein- und Umbauten sind anzuzeigen, zu genehmigen und nach Veranstaltung zu beseitigen.

- (2) Die Benutzer haben der Gemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die dafür Sorge trägt, dass nach der Veranstaltung Einrichtungsgegenstände und Licht und im Betriebsfall die Gasheizung abgeschaltet werden.  
Die Vertrauensperson ist auch dafür verantwortlich, dass nach der Veranstaltung die Zugangstüren abgeschlossen werden. Soweit Schlüssel übergeben werden, haftet sie dafür, dass dieser nicht missbräuchlich benutzt wird.
- (3) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Einrichtungsgegenstände und sonstiges Inventar der Einrichtungen in derzeitigem Zustand.  
Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihrer ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.
- (4) Nach Veranstaltungsende ist eine Grundreinigung der Räume und Einrichtungsgegenstände in Absprache mit einem Beauftragten der Gemeinde, vom Benutzer durchzuführen. Die Reinigung, die Rückgabe der Schlüssel und die Bestandsaufnahme der Geräte, Geschirr usw. hat bis zum Tage nach der Benutzung 12.00 Uhr zu erfolgen.  
Ausnahmeregelungen bedürfen der Genehmigung durch den Bürgermeister.  
Bei Benutzung der Räume über mehrere Tage, hat eine tägliche Zwischenreinigung zu erfolgen. Erfolgt keine Reinigung der Räume durch den Benutzer, wird diese durch die Gemeinde veranlasst. Für die dabei entstehenden Kosten ist vom Benutzer ein zusätzlicher Reinigungsbetrag nach der Gebührensatzung an die Gemeinde zu entrichten.
- (5) Beschädigungen und Verluste von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen aufgrund der Benutzung sind sofort der Gemeinde oder dessen Beauftragten anzuzeigen.

## **§ 5 Hausrecht**

Die Gemeinde Kirchworbis vertreten durch den Bürgermeister, führt die Aufsicht und sorgt für die ordnungsgemäße Benutzung der Einrichtungen. Sie übt das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Bürgermeisters, seines gesetzlichen Vertreters, und der von ihm Beauftragten ist Folge zu leisten.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Der Benutzer stellt die Gemeinde Kirchworbis von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit

der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstahl, z.B. von Kleidungsstücken.

- (2) Der Benutzer hat bei Vertragsabschluss sich über eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzusichern, durch die auch Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- (3) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäß § 826 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, am Gebäude, den Zugangswegen, baulichen Anlagen, Ausrüstungen und Gebrauchsgegenständen durch die Benutzung entstehen.

## **§ 7**

### **Voraussetzungen der Gestattung, Benutzungsgebühren**

- (1) Mit der Benutzung der im § 1 festgelegten Einrichtungen unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungssatzung und erkennt sie an.
- (2) Für die Benutzung des Gemeindesaales sind Gebühren und sonstige Kosten nach der Gebührensatzung zu entrichten.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Kirchworbis, den 14.11.2007

Wolfgang Benisch  
Bürgermeister

- Dienstsiegel -